

Gesuch Jokertag – Kindergarten / Schule

Rechtsgrundlage Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).
 Absenzen wegen Krankheit, Unfall oder aus anderem gesetzlich vorgesehenen Grund erfordern keinen Bezug von Jokertagen. Sie richten sich nach der Dispensordnung der Primarschulgemeinde Salmsach und sind mit einem Formular „Gesuch um Dispensation“ fristgerecht zu beantragen.

Detailregelungen Die Primarschulbehörde Salmsach hat die folgenden präzisierenden bzw. ergänzenden Regelungen erlassen:

1. Jede als Jokertag deklarierte Abwesenheit vom Unterricht – auch wenn diese nur einen Halbttag umfasst – wird als ganzer Jokertag gezählt.
2. Es können keine Jokertage auf das nächste Schuljahr übertragen und keine bereits im vorangehenden Schuljahr bezogen werden.
3. Die Schule Salmsach legt Sperrtage fest, an welchen der Bezug von Jokertagen nicht möglich ist. Sperrtage sind insbesondere: (Aufzählung ist nicht abschliessend)
 - an den beiden ersten Schultagen jedes Schuljahres
 - an Tagen, an welchen für die betreffende Klasse eine Schulreise, Exkursion oder ein Sporttag stattfindet
 - in Wochen, in welchen für die betreffende Klasse ein Klassenlager oder eine Projektwoche stattfinden
4. Der Bezug eines Jokertages muss der Klassenlehrperson spätestens zwei Arbeitstage im Voraus mit dem vorliegenden Formular angemeldet werden.
5. Es ist Pflicht der Schülerinnen und Schüler den verpassten Unterricht nachzuholen. Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich.
6. Prüfungen werden nachgeholt.

Klassenlehrperson	Schülerin/Schüler Name
Ich beziehe den ersten Jokertag	Datum
Ich beziehe den zweiten Jokertag	Datum
Begründung (freiwillig)	

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten